# Mittheilungen
## über die Verhandlungen des Landtags.
### I. Kammer.

**№ 85.** Dresden, den 15. Mai **1846.**

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 8. Mai 1846.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betr. (Besondere Berathung §. 1 und 2.)

---

Die Sitzung beginnt ½11 Uhr in Gegenwart der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz und v. Falkenstein und der Königl. Commissarien v. Langenn und Kohlschütter, so wie in Anwesenheit von sechs und dreißig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung von dem Secretair Ritterstädt aufgenommenen Protocolls, welches, nachdem ein durch den Freiherrn v. Welck dagegen erhobenes Bedenken durch den Secretair Ritterstädt beseitigt worden, genehmigt und von den Mitgliedern v. Posern und Bürgermeister Hübler mit unterzeichnet wird.

Auf der Registrande befinden sich folgende Nummern:

1. (Nr. 551.) Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, die Petition der Gemeinde Kotitz und 35 anderer Gemeinden der Oberlausitz um Bevormundung unordentlicher verschwenderischer Personen betr.

Präsident v. Carlowitz: Die Sache ist sehr einfach, meine Herren, und es schlägt Ihnen das Directorium vor, hier einmal ausnahmsweise von dem Drucke des Berichts der dritten Deputation abzusehen, vielmehr denselben ungedruckt auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen. Ich glaube, daß sich die Kammer mit diesem Vorschlage um so mehr einverstehen könne, als, wenn der Bericht vorgelesen sein wird, es immer noch unbenommen bleibt, auf den Druck einen Antrag zu stellen, ehe zur Berathung übergegangen wird. Ich frage daher: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß dieser Bericht ungedruckt auf eine Tagesordnung komme? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 552.) Hofrath ꝛc. D. Johann Christian Jörg zu Leipzig überreicht seine Schrift: „Wie und wo müssen nach den Anforderungen der Heilwissenschaft und Humanität die Aerzte gebildet und examinirt werden?" zur Aufnahme in die Bibliothek.

Präsident v. Carlowitz: Die Schrift, die einer jetzt viel verhandelten Streitfrage angehört, wird zur Bibliothek genommen werden. Wir gehen nun sofort zur Tagesordnung über; wenigstens ist nichts von Urlaubsgesuchen zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir zuvörderst, einen Druckfehler nachträglich zu rügen, den ich allerdings gestern bei dem Vortrage übersehen hatte. Es ist in unserm Berichte Seite 376 im dritten Satze auf der letzten Zeile anstatt der Worte: „betreffenden Macht" zu lesen: „bewaffneten Macht". Der geehrten Kammer ist so eben durch Vorlesung des Protocolls in's Gedächtniß zurückgerufen worden, aus welchen Gründen und in welchen Beziehungen die Deputation den Auftrag erhalten hatte, den ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs und den Vorschlag, den die Deputation im Berichte ausgesprochen hatte, nochmals einer Prüfung zu unterwerfen. Dies ist bereits erfolgt, und ich habe nunmehr der verehrten Kammer dasjenige vorzutragen, was in dieser Beziehung von der Deputation beantragt werden wird, und wodurch sie hofft, daß, so viel möglich, den einzelnen laut gewordenen Wünschen Abhülfe geschehen werde. Die Deputation rathet Ihnen nämlich an, daß zuvörderst in dem §. 1 des Gesetzentwurfs die Worte, die namentlich einem geehrten Mitgliede der Kammer den meisten Anstoß zu geben schienen, die Worte: „in der Regel und" ganz weggelassen werden möchten, so daß es also heißen wird: „sind die erforderlichen Maaßregeln zunächst von der Ortspolizeibehörde zu leiten". Es scheint dieses um so unbedenklicher, als, wie gesagt, die Worte im Gesetzentwurfe: „in der Regel und zunächst" eigentlich nur cumulative zu verstehen sind. Sodann würde in Bezug auf die letzten Worte des ersten Satzes so fortzufahren sein: „zunächst von der Ortspolizeibehörde zu treffen, unbeschadet derjenigen Anordnungen, welche die Oberbehörde zu treffen sich veranlaßt finden sollte, und welche sie dann allein zu vertreten hat." Es schien auch, wie gesagt, gestern schon kein Zweifel darüber obzuwalten, daß unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen nothwendig der Oberbehörde ihrer ganzen Stellung nach die Befugniß vorbehalten werden müsse, einzugreifen und Maaßregeln selbst



SLUB
Wir führen Wissen.